

## Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 2/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahressteuergesetz 2024 enthält zahlreiche Änderungen, die sich auch auf Personengesellschaften auswirken. Aber auch bereits geltende Regelungen sind von Bedeutung, was z.B. bei der Aufnahme eines neuen Gesellschafters zu beachten ist (Nr. 1 und 2). Existiert eine Personengesellschaft nicht mehr, stellt sich die Frage, wer empfangsberechtigt ist (Nr. 3). Haben Gesellschafter im Jahr 2024 Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung getragen, müssen sie diese Sonderbetriebsausgaben frühzeitig der Gesellschaft melden (Nr. 4). Einzelheiten hierzu und zu anderen Themen sind in diesem Rundschreiben zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Personengesellschaft:** Aufnahme eines neuen Gesellschafters gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten
- 2 Eintritt in eine bestehende Personengesellschaft:** Steuerliche Konsequenzen
- 3 Steuerbescheide:** Bekanntgabe an eine nicht mehr existente Personengesellschaft
- 4 Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters:** Rechtzeitige Mitteilung an die Gesellschaft erforderlich
- 5 Verkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten:** Wann die Differenzbesteuerung angewendet werden kann
- 6 Private Fahrzeugnutzung:** Erschütterung des Anscheinsbeweises
- 7 Umsatzsteuer:** Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung
- 8 Auslandsreisen:** Neue Pauschbeträge ab 2025
- 9 Minijob:** Änderungen ab 2025
- 10 Berufshaftpflichtversicherung:** Wann die Übernahme durch den Arbeitgeber Arbeitslohn darstellt
- 11 Aufbewahrungsfrist:** Welche Dokumente und Belege 2025 vernichtet werden können

## 1 Personengesellschaft: Aufnahme eines neuen Gesellschafters gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Tritt ein neuer Gesellschafter in eine bestehende Personengesellschaft ein, kann dies auf unterschiedliche Art und Weise geschehen:

- Ein Gesellschafter veräußert einen Bruchteil seines Anteils an der Personengesellschaft an eine dritte Person. Mit seinem Restanteil bleibt er weiterhin Gesellschafter der Personengesellschaft. Es liegt die Veräußerung eines Anteils an einer Beteiligung vor.
- Alle bisherigen Gesellschafter veräußern jeweils einen Bruchteil von ihrem Gesellschaftsanteil. Der neue Gesellschafter zahlt das Entgelt in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft.
- Die bisherigen Gesellschafter veräußern jeweils einen Bruchteil von ihrem Gesellschaftsanteil. Der neue Gesellschafter zahlt das Entgelt an die bisherigen Gesellschafter.

Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb **unentgeltlich übertragen**, müssen die Buchwerte fortgeführt werden. Bei demjenigen, der die Anteile überträgt, tritt keine Gewinnrealisierung ein. Derjenige, der den Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übernimmt, tritt in die Rechtsstellung des bisherigen Unternehmers bzw. Mitunternehmers ein.

Bei der Übertragung zwischen nahen Angehörigen ist stets von einem unentgeltlichen Vorgang auszugehen, wenn die vereinbarte Gegenleistung – falls überhaupt eine vereinbart wurde – den Buchwert der übertragenen betrieblichen Sachgesamtheit nicht übersteigt. Es besteht kein Wahlrecht. Handelt es sich um eine unentgeltliche Übertragung, muss sie zum Buchwert erfolgen. Bei einem unentgeltlichen Übergang steht es nicht im Ermessen des Gesellschafters, ob er die stillen Reserven aufdeckt oder nicht. **Konsequenz:** Die Regelung des Einkommensteuergesetzes ermöglicht eine steuerneutrale Rechtsnachfolge im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.

## 2 Eintritt in eine bestehende Personengesellschaft: Steuerliche Konsequenzen

Tritt ein neuer Gesellschafter in eine Personengesellschaft ein, dann veräußern die bisherigen Gesellschafter bzw. der bisherige Gesellschafter einen Mitunternehmeranteil an den neu eintretenden Gesellschafter. Das heißt, die bisherigen Gesellschafter veräußern einen ideellen Anteil an den einzelnen Wirtschaftsgütern. Nach dem Eintritt eines neuen Gesellschafters entsteht eine neue (vergrößerte) Personengesellschaft.

Beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine bestehende Personengesellschaft gegen Geld- oder Sacheinlage ist der Ansatz mit dem Buchwert möglich, weil der Einbringende als Gegenleistung für die Einbringung Gesellschaftsrechte erwirbt.

Die Situation ist dann einfach, wenn der Buchwert mit dem tatsächlichen Wert übereinstimmt und kein Firmenwert vorhanden ist. Durch die Einzahlung eines entsprechenden Kapitalanteils gehen die Anteile auf den neuen Gesellschafter über. Es werden keine Gewinne realisiert. Ein neuer Gesellschafter kann also in die Personengesellschaft eintreten, indem er eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen zahlt. Für die bisherigen Gesellschafter mindert sich zwar der Bruchteil ihrer Beteiligung, soweit sie auf den neuen Gesellschafter übergeht. Die wertmäßige Beteiligung für die bisherigen Gesellschafter bleibt jedoch bestehen, wenn die Zahlung des neuen Gesellschafters dem Wert des Betriebsvermögens entspricht, das auf ihn übergeht. Es liegt keine Veräußerung vor, weil die bisherigen Gesellschafter keine stillen Reserven realisieren. Es ist keine Beteiligung veräußert worden. Es wurde vielmehr das Gesellschaftsvermögen insgesamt erhöht.

## 3 Steuerbescheide: Bekanntgabe an eine nicht mehr existente Personengesellschaft

Der Umstand, dass eine nicht mehr existente Personengesellschaft in das Adressfeld des Bescheids aufgenommen wird, steht einer wirksamen Benennung der Inhaltsadressaten nicht entgegen, wenn sich aus dem Bescheid die weiteren Angaben über die Gesellschafter entnehmen lassen.

### Beispiel:

*Der Kläger bestreitet die Wirksamkeit eines Bescheids über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (Gewinnfeststellungsbescheid), der nach Vollbeendigung der Personengesellschaft ergangen ist. Die Gewinnfeststellung betrifft eine GmbH & Co. KG. Komplementärin der Gesellschaft war die GmbH. Einziger Kommanditist war der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger). Die KG erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Kläger war im Oktober 1999 als Empfangsbevollmächtigter der KG im Feststellungsverfahren benannt worden. Er war zugleich alleiniger einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementär-GmbH.*

*Aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung wurde am 26.1.2018 ein geänderter Gewinnfeststellungsbescheid für 2013 für die KG erlassen, der an den Kläger bekanntgegeben wurde. Die Einkünfte wurden auf die GmbH und den Kläger verteilt. Unterhalb des Adressfelds wurde die KG genannt. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass er an den Kläger als Empfangsbevollmächtigten mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten ergehe. Dagegen legte die KG Einspruch ein, den das Finanzamt als unbegründet zurückwies. Die dagegen gerichtete Klage der KG wies das Finanzgericht als unzulässig ab, da die KG infolge ihrer Vollbeendigung nicht mehr beteiligtenfähig sei.*

Der BFH hat entschieden, dass das Finanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass ein Gewinnfeststellungsbescheid, der sich an eine vollbeendete Personengesellschaft richtet, stets nichtig ist. Für die Wirksamkeit

kommt es nur darauf an, dass sich aus seinem gesamten Inhalt ergibt,

- für welche Personen der Gewinn festgestellt wird und
- wie hoch der Gewinnanteil der einzelnen Gesellschafter ist.

Demgemäß steht selbst der Umstand, dass eine nicht mehr existente Personengesellschaft in das Adressfeld des Bescheids aufgenommen wurde, einer wirksamen Benennung der Inhaltsadressaten nicht entgegen, wenn sich aus dem Bescheid die weiteren Angaben über die Gesellschafter entnehmen lassen. Die Angabe der Gesellschaft ist lediglich als Sammelbezeichnung für die Gesellschafter zu sehen und bedeutet nicht die Bezeichnung eines falschen Steuerschuldners. Entscheidend ist nur, dass aus dem Gesamthalt des Bescheids klar und eindeutig erkennbar ist, für welche Personen und in welcher Höhe die Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden.

#### 4 Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters: Rechtzeitige Mitteilung an die Gesellschaft erforderlich

Nach der Rechtsprechung des BFH beschränken sich die gewerblichen oder freiberuflichen Einkünfte eines Gesellschafters (Mitunternehmers) nicht auf den Gewinnanteil und die Sondervergütungen, wie es im § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt ist (für Freiberufler-Gesellschaften: § 18 Abs. 4 EStG). Vielmehr gehören zu den Einkünften **alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben**, die durch die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft veranlasst worden sind. Da diese Einnahmen und Ausgaben in der Regel nur bei einzelnen Gesellschaftern anfallen, spricht man von Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben.

Zu den **Sonderbetriebseinnahmen** gehören u.a.

- alle Vergütungen, die ein Gesellschafter von der Gesellschaft erhält für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, z.B. Mieten,
- Zinsen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für ein gewährtes Darlehen erhält,
- Zahlungen Dritter an einen Gesellschafter, z.B. Provisionen, die von einem Neugesellschafter an Altgesellschafter für die Vermittlung eines Gesellschaftersanteils gezahlt werden,
- Ausschüttungen einer Komplementär-GmbH an ihre Gesellschafter, die zugleich Kommanditisten der GmbH & Co. KG sind,
- Schmiergelder, die ein Gesellschafter z.B. als Einkäufer der Gesellschaft erhält,
- Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern (z.B. einem Pkw), die der Gesellschafter zuvor an die Gesellschaft vermietet hatte.

Zu den **Sonderbetriebsausgaben** eines Gesellschafters gehören u.a.

- alle Aufwendungen, die ein Gesellschafter für Wirtschaftsgüter getragen hat, die er der Gesellschaft zur

Nutzung überlassen hat (sogenanntes Sonderbetriebsvermögen), u.a. Finanzierungskosten und Abschreibungen,

- Verluste aus Bürgschaften, die der Gesellschafter im Interesse seiner Gesellschaft übernommen hat,
- Honorare, die ein Gesellschafter aus seiner Tasche zahlen musste, um seine Rechte gegenüber der Gesellschaft durchsetzen zu können,
- Mietzahlungen an Dritte für Wirtschaftsgüter, die der Gesellschafter zur Nutzung durch die Gesellschaft angemietet hatte,
- Zinsen des Gesellschafters für ein Darlehen, das er zur Finanzierung seiner (Kommandit-)Einlage aufgenommen hat,
- Honorare für einen Steuerberater, der in seinem Interesse die Bücher der Gesellschaft prüfen sollte,
- Kosten für eine Schreibkraft (z.B. die Ehefrau), die ein Gesellschafter für die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft angestellt hat.

Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben müssen der Gesellschaft bekannt sein, damit sie bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung gemäß §§ 179 und 180 Abgabenordnung berücksichtigt werden können. Während die Sonderbetriebseinnahmen eines Gesellschafters in Gestalt der von der Gesellschaft an ihn gezahlten Sondervergütungen in der Regel der Gesellschaft bekannt sind, gilt dies nicht durchweg auch für die Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters. Deswegen ist es empfehlenswert, dass die Gesellschaft ihre Gesellschafter an die Mitteilung dieser Aufwendungen erinnert, bevor die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2024 erstellt wird. Denn eine Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben in der anschließenden Einkommensteuer-Veranlagung des Gesellschafters ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH nicht mehr möglich.

#### 5 Verkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten: Wann die Differenzbesteuerung angewendet werden kann

Bei der Differenzbesteuerung ist die Umsatzsteuer nur für den Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis zu zahlen. Begünstigt sind nur Wiederverkäufer, die mit beweglichen Wirtschaftsgütern handeln. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände ohne Vorsteuerabzug erworben wurden, um sie anschließend wieder zu verkaufen.

Bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten kann die Differenzbesteuerung auch dann angewendet werden, wenn diese vom Unternehmer selbst aus Drittländern eingeführt werden oder wenn er die Kunstgegenstände mit Umsatzsteuer vom Künstler selbst oder von einem anderen Unternehmer erworben hat, der nicht Wiederverkäufer ist. **Seit dem 1.1.2025** kann die Differenzbesteuerung allerdings nicht mehr angewendet werden, wenn der Umsatz, der der Lieferung des Wiederverkäufers vorangegangen ist, einem ermäßigten Steuersatz unterle-

gen hat. Das heißt, dass nach § 25a Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2024 die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht mehr angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat.

#### Beispiel:

*Ein Kunst- und Antiquitätenhändler hat von einem Maler für 4.280 Euro ein Bild erworben, das von diesem selbst gemalt worden ist. In dem Kaufpreis von 4.280 Euro ist die Umsatzsteuer mit 280 Euro (= 7 Prozent) enthalten, die der Maler offen in seiner Rechnung ausgewiesen hat.*

*Der Kunst- und Antiquitätenhändler kann ab dem 1.1.2025 die Differenzbesteuerung nicht mehr anwenden, sodass er die 280 Euro als Vorsteuer geltend macht. Wenn der Händler das Bild für 5.200 Euro verkauft, muss er die Umsatzsteuer mit 19 Prozent berechnen, sodass er (5.200 Euro - 4.369,74 Euro =) 830,26 Euro Umsatzsteuer abzüglich 280 Euro Vorsteuer = 550,26 Euro ans Finanzamt zahlen muss.*

Die Neuregelung setzt zwingendes Unionsrecht in nationales Recht um. Kunstgegenstände unterliegen dem ermäßigten Steuersatz nur dann, wenn sie **vom Urheber selbst bzw. seinem Rechtsnachfolger erworben** werden. Im gewerblichen Kunsthandel (z.B. bei Galeristen und Kunsthändlern) kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht zur Anwendung, sodass die Umsatzsteuer wegen des Wegfalls der Differenzbesteuerung vom vollen Umsatz zu zahlen ist.

## 6 Private Fahrzeugnutzung: Erschütterung des Anscheinsbeweises

Bei der Prüfung, ob der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge erschüttert ist, müssen laut BFH sämtliche Umstände berücksichtigt werden. Ein Fahrtenbuch darf nicht von vornherein mit der Begründung außer Betracht gelassen werden, dass es sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch handelt.

#### Beispiel:

*Der Kläger hatte zwei hochwertige Firmenfahrzeuge im Betriebsvermögen. Außerdem hatte er zwei weitere Fahrzeuge im Privatvermögen, die in etwa den gleichen Wert besaßen. Für die beiden betrieblichen Fahrzeuge führte der Kläger jeweils handschriftlich Fahrtenbücher, aus denen sich eine 100-prozentige betriebliche Nutzung ergab. Finanzamt und Finanzgericht (FG) hatten entschieden, dass die handschriftlichen Fahrtenbücher des Klägers nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch entsprachen und daher nicht berücksichtigt werden können. Sie sahen darin eine Erschütterung des Anscheinsbeweises für eine private Nutzung der betrieblichen Fahrzeuge.*

Der BFH entschied jedoch, dass das FG zu Unrecht angenommen hatte, dass der Anscheinsbeweis (= die Vermutung der privaten Nutzung) nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch widerlegt werden könne. Der

BFH betonte, dass alle Umstände berücksichtigt werden müssen und dass das FG deshalb den Fall erneut prüfen muss, wobei auch andere Beweismittel in Betracht zu ziehen sind.

Darüber hinaus entschied der BFH, dass das FG nicht ausreichend begründet hatte, warum die Privatfahrzeuge des Klägers nicht geeignet sein sollten, die Vermutung der privaten Nutzung der Firmenfahrzeuge zu widerlegen. Der Fall wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen, wobei die richtigen rechtlichen Maßstäbe angewendet werden müssen.

## 7 Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung

Unternehmer müssen bei der Umsatzsteuer zwischen Soll- und Ist-Besteuerung unterscheiden.

- **Soll-Besteuerung:** Diese bezeichnet die Versteuerung der Umsätze nach **vereinbarten** Entgelten. **Nachteil** ist, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, sobald er diese in Rechnung gestellt hat, auch wenn der Kunde noch nicht gezahlt hat.
- **Ist-Besteuerung:** Diese bezeichnet die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten. **Vorteil** ist, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer erst dann an sein Finanzamt zahlt, nachdem seine Rechnungen bezahlt wurden. Er braucht also die Umsatzsteuer nicht vorzufinanzieren.

Bisher können Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen, sobald sie eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten haben. Das ändert sich erstmals **ab dem 1.1.2028** für Rechnungen, die nach dem 31.12.2027 ausgestellt werden. Ab dann gilt, dass ein Unternehmer, der eine Rechnung von einem Unternehmer erhält, der die Ist-Besteuerung anwendet, die Vorsteuer erst nach der Zahlung des Rechnungsbetrags abziehen darf. Das heißt, dass der **Vorsteuerabzug** bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer **erst** dann möglich ist, **wenn und soweit eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet worden ist**.

**Wichtig:** Damit der Leistungsempfänger erfährt, dass der leistende Unternehmer die Ist-Versteuerung anwendet, muss dieser in seiner Rechnung angeben, dass er seine Umsätze nach dem Ist-Prinzip versteuert. Diese **neue Rechnungspflichtangabe** wird entsprechend **auch für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise** umgesetzt.

## 8 Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge ab 2025

Das BMF hat die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gemacht, die **ab dem 1.1.2025** gelten. Es ändern sich nicht alle Pauschbeträge, sondern nur ein Teil. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland ist jeweils **ohne Tätigwerden** der Pauschbetrag des Orts maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsorts** maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Orts maßgebend, den der Gesellschafter vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die **höhere Verpflegungspauschale** zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die **Kürzung der Verpflegungspauschale** tagesbezogen vorzunehmen, d.h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

#### **Beispiel:**

*Ein Ingenieur kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23 Uhr. Die Übernachtungen – jeweils mit Frühstück – wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.*

*Für den Dienstag als Rückreisetag von Straßburg gilt eine Pauschale von 36 Euro und als Anreisetag nach Kopenhagen eine Pauschale von 50 Euro. Für Dienstag ist daher nur die höhere Verpflegungspauschale von 50 Euro anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 15 Euro (20 Prozent der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 75 Euro) auf 35 Euro zu kürzen.*

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend; für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Lands ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten** sind ausschließlich bei Arbeitgebererstattungen anwendbar. Für den Betriebsausgabenabzug können nur die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten angesetzt werden.

## **9 Minijob: Änderungen ab 2025**

Die Bundesregierung hat entsprechend dem Vorschlag der Mindestlohnkommission die Mindestlohnhöhe ab dem 1.1.2025 auf 12,82 Euro brutto je Zeitstunde festgelegt. Die Minijob-Grenze ist dynamisch, weil sie an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt ist. Das bedeutet, dass die Verdienstgrenze sich immer erhöht, wenn der Mindestlohn steigt. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,82 Euro pro Stunde **wird die Minijob-Grenze zum 1.1.2025 entsprechend auf 556 Euro im Monat erhöht.**

Im Jahr 2025 liegt ein Minijob also vor, wenn der regelmäßige Arbeitslohn im Monat nicht mehr als 556 Euro beträgt. Die Dauer der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit spielt grundsätzlich keine Rolle. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der **Mindestlohn** nicht unterschritten werden darf, der im Jahr 2025 pro Stunde 12,82 Euro beträgt.

Folgende Abgaben fallen an, die der Arbeitgeber zusätzlich zu tragen hat:

– Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	15 Prozent
– Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	13 Prozent
– Pauschale Lohnsteuer	2 Prozent
– Umlage 1 (U1) bei Krankheit	1,10 Prozent
– Umlage 2 (U2) für Schwangerschaft/ Mutterschaft	0,22 Prozent
– Insolvenzgeldumlage	0,15 Prozent

**Hinweis:** Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind nach wie vor individuell an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu leisten. Der Minijobber ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, sodass er die verbleibenden 3,6 Prozent bis zum vollen Beitragsatz selbst übernehmen muss. Er kann sich jedoch von der Versicherungspflicht **befreien** lassen (**Opt-out**). Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht zahlt der Arbeitgeber nur den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Minijobber, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, verlieren dadurch die Ansprüche auf einen Teil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **10 Berufshaftpflichtversicherung: Wann die Übernahme durch den Arbeitgeber Arbeitslohn darstellt**

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung angestellter Berufsträger gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Es liegt regelmäßig auch dann Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufwendungen (z.B. Kammer-, Versicherungs- und Vereinsbeiträge) erstattet, die der Arbeitnehmer zum Erwerb, zur Sicherung und/oder Erhaltung seiner Einnahmen tätigt. Etwaige Erstattungen sind regelmäßig nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen steuerfrei.

Vorteile des Arbeitnehmers haben nur dann keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus den Begleitumständen, z.B.

- Anlass, Art und Höhe des Vorteils,
- Auswahl des Begünstigten,
- freie oder gebundene Verfügbarkeit,
- Freiwilligkeit oder Abnahmezwang

ergibt, dass der Vorteil im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse liegt. Eine Berufshaftpflichtversicherung benötigt grundsätzlich jeder, der aufgrund seiner Berufsausübung Gefahr läuft, durch einen Beratungsfehler beim Kunden oder Mandanten einen Vermögensschaden zu verursachen. Das trifft zu bei den gängigen Beratungsberufen wie Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar, Wirtschaftsprüfer, Architekt usw.

Wenn der Arbeitgeber die Beiträge zu der Berufshaftpflichtversicherung seines Arbeitnehmers übernimmt, kommt dieser in den Genuss eines geldwerten Vorteils. Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur dann kein Arbeitslohn und damit lohnsteuerfrei, wenn der Vorteil in ganz überwiegendem Arbeitgeberinteresse gewährt wird. Angestellte Rechtsanwälte sind gesetzlich zum Abschluss einer solchen Versicherung verpflichtet, um ihren Beruf überhaupt ausüben zu dürfen. Deshalb fehlt es am ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der (Mit-)Finanzierung einer solchen Versicherung.

**Aufteilung der Versicherungssumme bei Versicherung für mehrere Personen:** Eine Aufteilung der Versicherungssumme nach Mindestdeckungssumme und überschüssender Summe ist nicht möglich. Danach ist eine Haftpflichtversicherung, die insgesamt für eine Kanzlei abgeschlossen wurde, für die Ermittlung des auf den einzelnen angestellten Rechtsanwalt entfallenden Arbeitslohns **nach Köpfen zu verteilen**.

**Klinikärzte:** Die Mitversicherung angestellter Ärzte ist kein geldwerter Vorteil, weil die Mitversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung keinen geldwerten Vorteil darstellt. Grund dafür ist, dass Klinikärzte nicht zum Abschluss einer derartigen Haftpflichtversicherung verpflichtet sind.

## 11 Aufbewahrungsfrist: Welche Dokumente und Belege 2025 vernichtet werden können

Wie in jedem Jahr stellen sich viele Unternehmer die Frage, welche Dokumente nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in den Reißwolf und welche Dateien gelöscht werden können. Grundsätzlich müssen Geschäfts- oder Buchführungsunterlagen, gleich ob elektronisch oder auf Papier, über einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden. Die betreffenden Aufbewahrungsfristen sind gesetzlich geregelt und betragen sechs, acht bzw. zehn Jahre.

Unterlagen, welche **in 2018 oder früher** erstellt wurden (sechsjährige Aufbewahrungsfrist), können entsorgt bzw. gelöscht werden:

- Betriebsprüfungsberichte;
- Handels- und Geschäftsbriefe;
- Kalkulationsunterlagen;
- Angebotsunterlagen;
- Import- und Exportunterlagen;
- sonstige steuerrelevante Unterlagen.

**Im Jahr 2016 oder früher** erstellte Buchungsbelege (achtjährige Aufbewahrungsfrist) können ebenfalls entsorgt werden:

- Frachtbriefe;
- Quittungen;
- Rechnungen;
- Kassenbons;
- Lieferscheine;
- Kontoauszüge;
- Eigenbelege.

**Im Jahr 2014 oder früher** erstellte Unterlagen (zehnjährige Aufbewahrungsfrist) können ebenfalls vernichtet werden:

- Handelsbücher;
- Inventare;
- Eröffnungsbilanzen;
- Jahresabschlüsse;
- Lageberichte;
- Konzernabschlüsse;
- Konzernlageberichte;
- Lohnlisten;
- Steuerbescheide;
- erforderliche Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen.

Die **Aufbewahrungsfristen beginnen** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar erstellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a Handelsgesetzbuch oder der Konzernabschluss aufgestellt wurde.

### **Beispiel:**

*Wurde in 2014 der Jahresabschluss für 2013 aufgestellt, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres 2014, dauert zehn Jahre und endet mit Ablauf des Jahres 2024.*

Bei Handels- und Geschäftsbriefen beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem sie abgesendet oder empfangen wurden.

In 2025 können alle Unterlagen aus dem Jahr 2013 entsorgt werden.

## Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 2/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 <b>Personengesellschaft</b>	§ 24 UmwStG	–
2 <b>Eintritt als Gesellschafter</b>	BFH, Urteil vom 20.9.2007, Az. IV R 70/05; BMF-Schreiben vom 2.1.2025, Az. IV C 2 - S 1978/00035/020/040, Rn. 24.01 ff. <a href="http://www.dejure.org">www.dejure.org</a> ; <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
3 <b>Steuerbescheide</b>	BFH, Urteil vom 30.10.2024, Az. IV R 4/23 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	–
4 <b>Sonderbetriebsausgaben</b>	Siehe Schmidt, EStG 2024, Rz. 640 ff. Nachweise zu § 15	–
5 <b>Differenzbesteuerung</b>	§ 25a Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c UStG i.d.F. des JStG 2024 <a href="http://www.recht.bund.de">www.recht.bund.de</a>	–
6 <b>Private Fahrzeugnutzung</b>	BFH, Urteil vom 22.10.2024, Az. VIII R 12/21 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	–
7 <b>Umsatzsteuer</b>	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG-neu <a href="http://www.recht.bund.de">www.recht.bund.de</a>	–
8 <b>Auslandsreisen</b>	BMF-Schreiben vom 2.12.2024, Az. IV C 5 - S 2353/19/10010 :006 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
9 <b>Minijob</b>	<a href="http://www.minijob-zentrale.de">www.minijob-zentrale.de</a>	<a href="http://magazin.minijob-zentrale.de/minijobs-2025-aenderungen">magazin.minijob-zentrale.de/minijobs-2025-aenderungen</a>
10 <b>Berufshaftpflichtversicherung</b>	Siehe JStG 2024; BFH, Urteil vom 1.10.2020, Az. VI R 11/18 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.6.2014, Az. 2 K 78/13
11 <b>Aufbewahrungsfrist</b>	BMF-Schreiben vom 11.3.2024, Az. IV D 2 - S 0316/21/10001 :002 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–